SATZUNG

in der Fassung vom 13.03.2024

§1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen “p.ink door e.V.”.
(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT, MILDTÄTIGKEIT DES VEREINS

(1) p.ink door e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Schwerpunkt der Arbeit ist die Hilfe für Frauen in/aus Prostitution und/oder Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung.

(2) p.ink door e.V. verfolgt im Einzelnen folgende Zwecke und erreicht diese vornehmlich durch die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
   z. B. die Schaffung und/oder der Betrieb von Zweckbetrieben, die der Ausbildung und/oder Beschäftigung der Zielgruppe dienen sowie Maßnahmen zur Stärkung und Empowerment von Kindern der Zielgruppe mit vorwiegend präventivem Charakter und durch die Durchführung von Schulungen und Workshops
2. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO
   z.B. sozialarbeiterische Hilfen, psychosoziale Begleitung, Schaffung von offenen und partizipativen Gemeinschaftsangeboten, Inklusion in die Gesellschaft
3. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO
   z.B. Risikoeinschätzung, traumainformierte Hilfen, interinstitutionelle Zusammenarbeit und komplexe Intervention in der Akutphase und durch die aufsuchende Arbeit an den sozialen Brennpunkten der Stadt sowie in Bordellen, bordellartigen Betrieben und digitalen Räumen
4. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 17 AO
   z.B. durch die Beratung der Zielgruppe in Maßregelvollzugseinrichtungen
5. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO

z.B. durch die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Menschenhandel, Prostitution und sexuelle Ausbeutung sowie Maßnahmen, die darauf abzielen, geschlechterspezifische Benachteiligungen zu verhindern oder zu reduzieren, die ihrerseits mitursächlich für Menschenhandel sind

6. die Kriminalprävention im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO
   z.B. durch traumasensible Beratung über Themen wie z.B., dass die Zielgruppe Opfer und Täter zugleich sein/werden kann
7. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO
   z.B. durch Informationsveranstaltungen des Vereins und Publikationen, das aktive Einbeziehen von Ehrenamtlichen, Mitarbeit in lokalen Bündnissen, Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen mit ähnlicher Zielgruppe oder Zielsetzung
8. Mildtätiger Zweck des Vereins ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§53 Abs.1 Nr.1 AO)

§3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke anerkennen und fördern wollen.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehntwerden.
(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch schriftlich erklärten Austritt oder
3. durch Ausschluss.

Im Falle eines Ausschlusses ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied in offenbarer Weise in Widerspruch zu den Satzungszielen getreten ist oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.
(4) Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§4 FINANZEN

(1) Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Spenden, Zuschüsse, Sponsorengelder, andere Zuwendungen und Erlöse von Zweckbetrieben, die für sozialarbeiterische Hilfen/Interventionen für Frauen in/aus Prostitution und Opfern von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung eingesetzt werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie mögliche Erlöse aus seinen Einrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
(3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Auslagen, die vom Vorstand genehmigt wurden, werden erstattet.

§5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die dafür erforderliche Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt. Einladungen per E-Mail sind gestattet. An den Mitgliederversammlungen kann auch über Online- Kommunikationswege teilgenommen werden (z.B. Online-Video-Telefonie). Mitgliederversammlungen können auch rein virtuell stattfinden.
(2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
   a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
   b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
   c. Beschlussfassung über die Entlastung, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
   d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie
   e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung vollzogen. Vorstandsmitglieder müssen mit einer 2/3-Mehrheit gewählt werden. Eine Änderung der Satzung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
(5) Briefwahl ist erlaubt (z.B. bei Ortsabwesenheit oder Krankheit).
(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
(7) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder dies bei einer Mitgliederversammlung beschließen.
(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel dem Vorsitzenden oder Stellvertreter) und dem faktischen Protokollführer zu unterschreiben ist.
(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§7 VORSTAND

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und gegebenenfalls weiteren Personen. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist auf ein ungerades Verhältnis zu achten. Ist ein Posten nicht zu besetzen, kann die Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Berechtigung, Rechtsgeschäfte durchzuführen, die 1.000€ (eintausend Euro) pro Rechtsgeschäft und in Summe ein Volumen von 3.000€ (dreitausend Euro) im Monat nicht überschreiten, können vom Vorstand schriftlich an einzelne Mitglieder des Vereins übertragen werden.

(3) Der Vorstand führt die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins.
(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Bedarf auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Diese werden im Nachhinein innerhalb von höchstens 6 Monaten schriftlich dokumentiert.
(5) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied fortgesetzt.
(6) Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, werden diese durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
(7) Der Verein darf zur Verwirklichung seiner Ziele professionelle und sonstige Mitarbeiter hinzuziehen und einstellen. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich für den Verein tätig werden. Ist ein Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig, so darf es über Angelegenheiten, die die eigene Anstellung betreffen, nicht abstimmen. Der Vorstand kann Angestellten und Mitarbeitern Handlungsvollmacht erteilen.
(8) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden insbesondere etwa dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand allein durchführen, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder die Registereintragung erlangt werden soll. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand hiermit ausdrücklich. Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§8 HAFTUNG

Die Haftung der Vereinsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§9 ERMÄCHTIGUNG

Der Vorstand wird ermächtigt, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden, insbesondere zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit, verlangt werden, allein durchzuführen. Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§10 VEREINSAUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

14.03.2024

Ort, Datum

Rhonda Philips Vorsitzende